

**Satzung zur Änderung über die
Eignungsfeststellung
für den Diplomstudiengang Restaurierung, Kunsttechnologie und
Konservierungswissenschaft
an der Technischen Universität München**

Vom 16. Juni 2008

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 44 Abs. 4 Satz 5 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) und § 58 Abs. 2 der Qualifikationsverordnung (QualV) (BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Eignungsfeststellung für den Diplomstudiengang Restaurierung, Kunsttechnologie und Konservierungswissenschaft an der Technischen Universität München vom 20. Juni 2007 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 6 erhält folgende Fassung:
 - „6. Bericht über die berufspraktische Tätigkeit in Form von mindestens drei Dokumentationen in Schrift und Bild über die im Praktikum ausgeführten Untersuchungs-, Konservierungs- und/oder Restaurierungsarbeiten;“
- b) Der Passus „Eine Online-Bewerbung ist nicht möglich.“ wird gestrichen.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2008 in Kraft. Sie gilt ab dem Wintersemester 2008/09.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 3. Juni 2008 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 16. Juni 2008.

München, den 16. Juni 2008

Technische Universität München

Wolfgang A. Herrmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 16. Juni 2008 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 16. Juni 2008 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 16. Juni 2008.